

**Betreff: Dopingangelegenheit „MS BAILEYS“**

Die Rennleitung des Tiroler Trabrenn- und Traberzuchtverbandes hat in 1. Instanz durch den Vorsitzenden Ulrich Lechner sowie den weiteren Mitgliedern Josef Reiter, Markus Dinzinger, Sonja Sojer, Dr. Cornelia z'Berg und Barbara Hölzl in der Dopingangelegenheit „MS BAILEYS“ nach durchgeführter mündlicher Verhandlung am 08.05.17 folgende

**BESCHLÜSSE**

gefasst:

1. Das Pferd „MS BAILEYS“ wird gemäß §83 (16) ÖTR im Rennen Nr.85, Trabrennen, Preis der Stadtgemeinde Mittersill, gelaufen beim Schlittenrennen in Mittersill (C-Bahn) am 12.02.2017
2. (1. Platz), disqualifiziert.
3. Das Pferd „MS BAILEYS“ erhält gemäß § 107 ÖTR Startverbot vom 21.03.2017 bis einschließlich 20.04.2017 (verschuldungsunabhängige Strafautomatik)
4. Trainer Hubert Brandstätter erhält gemäß § 106 ÖTR Fahrverbot vom 28.03.2017 bis einschließlich 03.04.2017 in allen UET-Ländern (verschuldungsunabhängige Strafautomatik)
5. Besitzerin Carmen Nairz (durch eine Vollmacht vertreten von Martin Steinlechner) wird gemäß § 105 ÖTR mit einer Geldstrafe von EUR 500,-- (fünfhundert) bestraft. Außerdem wird für Herrn Martin Steinlechner ein Beobachtungszeitraum bis 07.05.18 festgelegt. Sollte in diesem Zeitraum ein weiteres Dopingverfahren gegen ihn mit Schuldspruch enden, so werden alle in seinem Besitz startenden Pferde sowie auch das Pferd „MS BAILEYS“ (derzeit noch in Besitz von Carmen Nairz) mit sofortiger Wirkung von der laufenden Schlittensaison ausgeschlossen.
6. Die Kosten der Auswertung der A-Probe im LGC Laboratory zu Newmarket / GB trägt Herr Martin Steinlechner.
7. Alle Kostensätze sind binnen 14 Tage nach Vorschreibung an den Tiroler Trabrenn- und Traberzuchtverband zu bezahlen. Ehrengaben zu diesem Rennen sind ebenfalls zu retournieren.
8. Weiters wird das Pferd „MS BAILEYS“ im Rennen Nr. 92 vom 15.02.2017 in Mayrhofen (2. Platz) disqualifiziert.

**Begründung:**

Von dem Pferd „MS BAILEYS“ wurde nach dem Rennen Nr. 85 – Trabrennen um den Preis der Stadtgemeinde Mittersill (Dotation € 900,--) gelaufen in Mittersill am 12.02.17 eine Dopingprobe abgenommen. Die Probe ergab bei der Auswertung im LGC Laboratory zu Newmarket / GB das Vorhandensein der Substanz „FLUNIXIN“.

Zu Beginn der Verhandlung wurde festgehalten, dass Frau Carmen Nairz Herrn Martin Steinlechner für den Zeitraum der Verhandlung eine Vollmacht ausgestellt hat.

Auf die Auswertung der B-Probe wurde von allen Beteiligten verzichtet.

Es ist festzuhalten, dass lt. Aussage von Herrn Martin Steinlechner Herr Hubert Brandstätter zwar als Trainer angeführt ist, jedoch das Pferd „MS BAILEYS“ ohne Unterbrechung im Stall von Martin Steinlechner in Wattenberg (Tirol) stationiert ist und somit als verantwortliche Person Herr Martin Steinlechner angegeben ist.

Herr Steinlechner hat auch nochmals betont, dass in dieser Angelegenheit Herrn Hubert Brandstätter keine Schuld trifft. Gegen Trainer Hubert Brandstätter wurde daher von einer weiteren Strafe abgesehen..

Herr Martin Steinlechner gibt an, dass das Pferd „MS BAILEYS“ nach einer Verletzung von seinem Haustierarzt behandelt wurde. Es wurde hier von Herrn Steinlechner verabsäumt, den Tierarzt darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Rennpferd handelt.

Zwischenzeitlich hat Herr Martin Steinlechner für das Pferd den Tierarzt gewechselt, um künftig Behandlungen mit nicht dopingkonformen Medikamenten zu vermeiden.

Weiters wurde durch Herrn Martin Steinlechner, Herr Andreas Strasser als Zeuge benannt.

Herr Andreas Strasser bedauert die positive Dopingprobe, gibt jedoch zu Protokoll, dass seiner Ansicht nach Herr Martin Steinlechner nicht unter Vorsatz gehandelt hat.

In rechtlicher Hinsicht ist anzuführen, dass gemäß § 83 (8) ÖTR und Art. IV (1) des Internationalen Abkommens der Traberländer die Anwendung von verbotenen Mitteln grundsätzlich verboten ist. Die nachgewiesene Substanz „FLUNIXIN“ ist als derartiges Mittel gemäß Art IV (11) des Abkommens einzustufen.

Das Pferd „MS BAILEYS“ war daher gemäß § 83 (16) zu disqualifizieren.

Mildern war zu berücksichtigen, dass Herr Martin Steinlechner bis dato unbescholten war und sich auch einsichtig zeigte.

Alle Feststellungen gründen sich auf die vorliegenden Unterlagen und Aussagen der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 08.05.2017.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von drei Werktagen ab Zustellung bei der Zentrale für Traberzucht und Rennen Einspruch eingelegt werden. Dieser hat in schriftlicher Form zu erfolgen und muss begründet sein. Die Einspruchsgebühr

beträgt € 100, -- und ist zusammen mit dem Einspruch zu erlegen.

Tiroler Trabrenn- und Traberzuchtverband  
Der Vorsitzende der Rennleitung:

Ulrich Lechner



Beschlussausfertigung an:  
Trainer Hubert Brandstätter  
Carmen Nairz  
Martin Steinlechner  
Zentrale für Traberzucht und Rennen, Wien